

Sieglinde Katharina Rosenberger

Direkte Demokratie und Geschlechterpolitik

1. Einleitung

Demokratische Politik kennzeichnen Beteiligung und Mitbestimmung der BürgerInnen am politischen Geschehen. Die beiden klassischen Ausprägungen von Demokratie – direkte und indirekte Demokratie, Abstimmungs- und Verhandlungsdemokratie – treten in Verfassungsstaaten nicht als Alternativformen, sondern als Ergänzung auf. Direkte und indirekte Demokratie unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich des Beteiligungsgegenstandes:

- Direktdemokratische, plebiszitäre Teilnahme setzt auf der Ebene politischer Inhalte und Sachentscheidungen an. Der „Souverän“ wirkt bei der Agendasetzung mit. Mit dem direktdemokratischen Instrument des Volksbegehrens (Volksinitiative) gibt die wahlberechtigte Bevölkerung politische Impulse, sie wirkt auf die Tagesordnung der parlamentarischen Politik ein. Mit dem Instrument der Volksabstimmung (Referendum) entscheiden StaatsbürgerInnen direkt und unmittelbar über Gesetzesvorlagen, das heißt über Sachthemen.
- Bei indirektdemokratischen, repräsentativen Politikverfahren entscheiden die BürgerInnen (die wahlberechtigte Bevölkerung) über das politische Personal. Das Partizipationselement der Bevölkerung liegt in der Wahl der repräsentativdemokratischen Personen, die als PolitikerInnen sowohl den Willensbildungsprozess prägen als auch die Sachentscheidungen repräsentativ treffen.

Verfassungen moderner demokratischer Gesellschaften sehen sowohl direktdemokratische als auch repräsentativdemokratische Formen der Willensbildung und Entscheidungsfindung vor. Da in „Flächenstaaten“ (Schmidt 1995, 253) das direkte Demokratiemodell aber als wenig praktikabel gilt, dominieren oft alleine aus Kosten- und arbeitsteiligen Gründen die repräsentativdemokratischen Einrichtungen. Selbst in Ländern mit ausgeprägter direktdemokratischer Kultur sind parlamentarische Strukturen vorausgesetzt (Möckli 1994; Schmidt 1995).

In der politikwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung liegt – nicht zuletzt in Übereinstimmung mit der dominanten Bedeutung repräsentativdemokratischer Politik in Relation zu direktdemokratischen Entscheidungen – das Erkenntnisinteresse ganz eindeutig auf liberal-repräsentativen Politikformen, Institutionen und AkteurInnen sowie deren Wirkungen auf die Geschlechterverhältnisse. Repräsentation bzw. Unterrepräsentation, Ausschlussursachen von Frauen aus den Einrichtungen des politischen Systems sowie institutionelle, kompensatorische Vorkehrungen für Gleichstellung (beispielsweise Quotierungen, Frauenförderungsmaßnahmen) zählen zu den elaboriert bearbeiteten Problemstellungen (vgl. stellvertretend Hoecker 1995). Über Input und Output direktdemokratischer Einrichtungen und Instrumente hinsichtlich der Regelung der Geschlechterbeziehungen liegen aber selbst für jene Länder, in denen direktdemokratische Instrumente häufig praktiziert werden, kaum Forschungsergebnisse vor. Das Thema „Direkte Demokratie und Geschlechterverhältnisse“ ist vielmehr eine Blindstelle feministischer Forschung. Dabei drängen sich angesichts der vorhandenen Beispiele direktdemokratischer Entscheidungsfindung bei Themen, die direkt und unmittelbar das Geschlechterverhältnis zum Gegenstand haben, wichtige Fragen auf, so beispielsweise: Sind direktdemokratische Entscheidungsverfahren im Vergleich zu

repräsentativdemokratischen Politikformen einer Gleichstellungspolitik eher förderlich oder eher hinderlich? Ist die politische Elite, das heißt sind zumindest bestimmte politische Parteien, gleichstellungsfreundlicher eingestellt als die Basis? Setzt sich bei direktdemokratischen Entscheidungsverfahren die organisierte Basis gegenüber den tendenziell nicht organisierten Frauen durch? Zeigt die plebiszitäre Demokratie auch hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse eine Status-quo-Tendenz (Brunetti/ Straubhaar 1996)? Zu den wenigen (zumindest mir bekannten) Forschungen über mögliche Wirkungsweisen direkter Demokratie auf die politische Ausgestaltung von Geschlechterverhältnissen zählt eine Arbeit über die direktdemokratiefreundliche, jedoch gleichstellungspolitisch-zögerliche Schweiz. Martin Senti (1994) untersucht die gleichstellungspolitische Interessensdurchsetzung unter anderem mit Hilfe direktdemokratischer Instrumente und deren Auswirkungen auf selbstbestimmte weibliche Lebensentwürfe und Lebenschancen (Ergebnisse siehe später).

In diesem Beitrag werden einführend die direkt-demokratischen Einrichtungen wie Volksbefragung, Volksabstimmung und Volksbegehren in Österreich inhaltlich vorgestellt. Im zweiten Kapitel werden einige Beispiele direktdemokratischer Initiativen und Entscheidungen im Hinblick auf die Frage, inwiefern direktdemokratische Instrumente auch effiziente Instrumente für Frauenbewegungen und Frauenpolitik sein können, referiert. Das Hauptgewicht der Ausführungen wird schließlich auf das österreichische Frauen-Volksbegehren des Jahres 1997 als ein Anwendungsbeispiel direkter Demokratie in der Geschlechterpolitik gelegt werden. Die vielfältigen Kooperationen zwischen direktdemokratischen und indirektdemokratischen AkteurInnen im Verlaufe des Volksbegehrens illustrieren die Verquickungen direkter Demokratie mit repräsentativdemokratischen Einrichtungen. Weiters wird das Frauen-Volksbegehren als eine feministische Bewegung analysiert, die sich hinsichtlich des inhaltlichen und prozessuralen Politikverständnisses zumindest tendenziell an Mehrheitsmeinungen orientiert bzw. an der Bildung von Mehrheitsmeinungen aktiv beteiligt ist. Es wird nach den Charakteristika einer feministischen Bewegung gefragt, die sich eines staatlichen Instrumentes bedient und für ihre Inhalte eine deklariert große Zahl von Menschen anzusprechen vermag.

2. Direktdemokratische Instrumente in Österreich

Im internationalen Vergleich sind in Österreich die direkt-demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten – nämlich Volksbegehren, Volksabstimmung, Volksbefragung – relativ gut ausgebaut. Allerdings erfolgt die konkrete Anwendung der direktdemokratischen Instrumente ausschließlich in enger Kooperation mit RepräsentantInnen des indirektdemokratischen Systems. Alleine auf direktdemokratischem Wege kann weder ein Volksbegehren erfolgreich in ein Gesetz münden, noch kann eine Volksabstimmung durchgeführt werden.

- Bei einer Volksabstimmung trifft die wahlberechtigte Bevölkerung in einer Sachfrage die Entscheidung. Eine Volksabstimmung ist aber lediglich mit Hilfe der parlamentarischen Mehrheit, die eine Gesetzesvorlage formuliert und sie der Bevölkerung zur Abstimmung vorlegt, möglich. Die Volksvertretung (Nationalrat) hat die Abstimmung inhaltlich vorzubereiten. Eine direkte Möglichkeit, etwa ein Volksbegehren in eine Volksabstimmung münden zu lassen, besteht nicht. In direktdemokratiefreundlichen Staaten, wie in der Schweiz oder in Kalifornien, kann die Durchführung von Volksabstimmungen von einer qualifizierten Minderheit erkämpft werden.
- Volksbegehren sind ein Inputfaktor politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung. Ziel eines Volksbegehrens ist es, Parlamente und Regierungen zu bewegen, bestimmte Gesetze zu beschließen. Verfassungsrechtlich muss der Gegenstand eines Volksbegehrens eine durch

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140

Gesetz zu regelnde Angelegenheit sein. Ein Promille der Gesamtbevölkerung hat bei bundesweiten Volksbegehren das Einleitungsverfahren zu unterstützen (also ca. 8.000 WählerInnen). Im verfassungsrechtlichen Sinne ist ein Volksbegehren erfolgreich, wenn 100.000 Unterschriften erreicht wurden – dann nämlich ist im Parlament eine Debatte über den geforderten Inhalt notwendig. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, eine rechtliche Entscheidung im Sinne des Begehrens herbeizuführen, besteht jedoch nicht.

- Das dritte Instrument, die Volksbefragung, ist seit 1989 verfassungsrechtlich vorgesehen und wurde bisher ausschließlich auf kommunaler und regionaler Ebene angewandt (beispielsweise Befragung über die Durchführung der Expo 2000 in Wien, Olympiaaustragung in Innsbruck). Volksbefragungen sind Instrumente, Meinungen zu erheben und der Politik Orientierungshilfe zu geben. Die Ergebnisse sind juristisch unverbindlich, allerdings wirken sie faktisch als starke Instrumente – stärker als Volksbegehren. Bisher setzte sich kein Gesetzgeber über das Mehrheitsergebnis einer Volksbefragung hinweg.

Der Charakter der österreichischen Politik ist quantitativ wie qualitativ als repräsentativ-demokratisch zu bezeichnen. Erst in den 60er Jahren wurden die ersten direktdemokratischen Instrumente angewandt. Seit den 90er Jahren verändert sich das Mischverhältnis zwischen repräsentativen und plebiszitären Elementen, die direkte Demokratie nimmt an Bedeutung zu. Alleine die Häufigkeit von Volksbegehren unterstreicht die wachsende Relevanz: Im Zeitraum von 1964, dem ersten Volksbegehren (Rundfunkreform), bis September 1999 (Familienvolksbegehren) wurden insgesamt 24 Initiativen durchgeführt, davon alleine zehn in den 90er Jahren.

Direktdemokratische Instrumente wie Volksbegehren werden in der Literatur als Impuls bzw. als Korrektiv der Dominanz des Parteien- und Verbändestaates gesehen (Pelinka 1994). Die neue Frauenbewegung, die neuen sozialen Bewegungen (Ökologie-, Friedens-, Anti-AKW-Bewegung) sowie Bürgerinitiativen forcieren ein Mehr an direkter Demokratie und ein größeres Maß an nicht konventioneller politischer Partizipation. Trotzdem ist der Basisanstoß – jenseits der politischen Parteien und Verbände – in der österreichischen Praxis stark zu relativieren. Tatsächlich sind es nämlich oft nicht Basisbewegungen, sondern die klassischen RepräsentantInnen der indirekten Demokratie, die ParteipolitikerInnen, die die direkte Demokratie als Oppositionsinstrument zur Mobilisierung und Sensibilisierung beanspruchen. So haben mehrheitlich politische Parteien die Anträge auf Volksbegehren eingebracht, und es waren ParteienvertreterInnen, die die Einleitung durch die Unterschrift von Nationalratsabgeordneten ermöglichten. Alleine acht von elf Volksbegehren, die in den letzten zehn Jahren absolviert wurden, gehen auf die Unterschriftsleistung von Nationalratsabgeordneten zurück. Diese Verquickung von repräsentativen AkteurInnen, PolitikerInnen mit Auftrittsmöglichkeiten im Parlament und direktdemokratischen Initiativen mag die reservierte Haltung der parlamentarischen Mehrheit gegenüber Volksbegehren erklären (Pelinka/Rosenberger 2000; Möckli 1994). Diesem Trend der Nutzung von Volksbegehren durch Parteiapparate wirkt die Reform des Volksbegehrensgesetzes (1999) entgegen. Die novellierte Rechtslage sieht vor, dass der Antrag zur Einleitung eines Volksbegehrens von Einzelpersonen, von Personengruppen oder von einer politischen Partei gestellt werden kann, dass aber der Antrag von einem Promille der in der letzten Volkszählung festgestellten österreichischen Wohnbevölkerung unterstützt werden muss. Der Passus, wonach Einleitungsanträge auch dann gültig eingebracht sind, wenn dieser von mindestens acht Mitgliedern des Nationalrates oder von mindestens je vier Mitgliedern der Landtage dreier Länder unterfertigt ist, wurde ersatzlos gestrichen.

3. Direkte Demokratie als Instrument der Frauenbewegung und der Gleichstellungspolitik

Autorin/Autor Sieglinde-Katharian Rosenberger • Titel: Direkte Demokratie und Geschlechterpolitik

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140 • Onlinequelle: www.demokratiezentrum.org

Das bekannteste Beispiel, das zumindest auf den ersten Blick frauen- und gleichstellungspolitisch gegen Instrumente der direkten Demokratie spricht, ist die Schweiz. In strikt direktdemokratischen Abstimmungen wurde jahrzehntelang gegen die Einführung des Frauenwahlrechtes gestimmt. Erst 1971 kam es zu einem positiven direktdemokratischen Abstimmungsergebnis auf Bundesebene; und erst ein Entscheid des Bundesgerichtes sicherte in allen Kantonen und Gemeinden die Anwendung des Frauenwahlrechtes (1990). Ein zweites frauenpolitisches Konfliktthema in der Schweiz betrifft die strafrechtliche Regelung der Abtreibung. In dieser Frage scheiterten bisher sowohl direktdemokratische als auch indirektdemokratische Reformbestrebungen zur Entkriminalisierung, aber auch jene zur Verschärfung.

Diese empirische Evidenz verleiht der These Plausibilität, wonach Politikergebnisse, die auf direktdemokratischen Wege zustande kommen, eher strukturkonservativ als reformorientiert-innovativ sind, dass direktdemokratische Entscheidungsverfahren eher retardierend als beschleunigend wirken. Gleichstellungspolitische Bestrebungen nach „Besitzstandwahrung“ sind nach Senti (1994, 116) eher erfolgreich als gleichstellungspolitische Bestrebungen nach Veränderungen. Liberale Abtreibungsregelungen oder der frühere Zeitpunkt der Einführung des Frauenwahlrechtes in zahlreichen Ländern lassen vermuten, dass Gleichstellungsreformen der Geschlechterverhältnisse eher bzw. rascher durch reformorientierte politische Parteien als durch direkte Mehrheitsentscheidungen an der Basis zu erreichen sind. So gibt es auch Belege dafür, dass in politischen Systemen mit Verhältniswahlrecht tendenziell mehr Frauen in der Politik vertreten sind als in Systemen mit Mehrheitswahlrecht – das heißt dort, wo direkt WählerInnen über PolitikerInnen und nicht über Listen entscheiden, ist die Repräsentation von Frauen in der Politik niedriger (Lovenduski/Norris 1993; Hoekker 1998). Parallel zu diesen Entwicklungen und Trends sind in den letzten zwanzig Jahren in einigen europäischen Ländern die direktdemokratischen Instrumente, nämlich Referendum und Volksbegehren, für Reformen der Geschlechterverhältnisse erfolgreich eingesetzt worden. Die bekanntesten Beispiele sind in Irland und in Italien zu finden, als sich Menschen für das Recht auf Scheidung engagierten, Referenden einleiteten und letztlich erfolgreich waren.

In *Italien* wurde ein Referendum zur Einführung des Scheidungsrechtes bereits im Jahre 1971 eingebracht und im Jahre 1974, entgegen vieler Erwartungen, mehrheitlich befürwortet. Dieses Referendum zur Scheidung polarisierte die Menschen ebenso wie die politischen und gesellschaftlichen Gruppen – die Christdemokrat(Inn)en und der Vatikan auf der einen Seite, die Kommunistische Partei und die feministische Bewegung auf der anderen Seite. Das Referendum sensibilisierte und setzte die sogenannte unpolitische Privatheit auf die politische Tagesordnung, es mobilisierte und löste auf die spätere Abtreibungsregelung (1977) eine unterstützende Wirkung aus. Bianca Beccalli (1996, 165) vertritt die Meinung, dass die Kampagnen zur Legalisierung der Abtreibung ihre Wurzeln in den Aktivitäten zum Scheidungsreferendum hatten – die Gesellschaft sei für Frauenfragen sensibilisiert, die Frauenbewegung durch die landesweit diskutierten Themen gestärkt worden.

In *Irland* sind Familie und die sogenannte Hausfrauenehe – der Ehemann ist berufstätig, die Ehefrau versorgt die Familie – explizit in der Verfassung geregelt. Darüber hinaus war die Scheidung lange Zeit verfassungsrechtlich untersagt, das heißt, alleine ein Referendum konnte eine Verfassungsänderung in Richtung Scheidungsrecht herbeiführen. Das Anfang der 80er Jahre eingeleitete Referendum zur Einführung des Scheidungsrechtes, das auf eine relativ kleine „Divorce Action Group“ der Frauenbewegung zurückging, scheiterte deutlich. Zentrale Agenturen der irischen Gesellschaft wie die dominante Katholische Kirche und einzelne politische Parteien mobilisierten gegen das Referendum, andere Parteien gaben keine

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140

Stimmempfehlung ab. Die Labour-Party unterstützte das Referendum. 1986 votierten zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gegen die Einführung des Scheidungsrechts (Mahon 1996, 1998). Erst die Wiederholung des Referendums Mitte der 90er Jahre war von Erfolg der ScheidungsbefürworterInnen geprägt.

In *Österreich* sind bisher drei Volksbegehren mit direkten Bezügen zu Geschlechterverhältnissen bzw. die Situation von Frauen betreffend durchgeführt worden – das Volksbegehren Aktion Leben (1975), das Frauen-Volksbegehren (1997) und das Familienvolksbegehren (1999). Ein Referendum über ein Thema mit einem besonderen Naheverhältnis zum Geschlechterverhältnis fand bis dato nicht stand. Die InitiatorInnen des Volksbegehrens Aktion Leben engagierten sich gegen die bereits parlamentarisch verabschiedete Fristenregelung; das Frauen-Volksbegehren sollte Impulse für Gesetze zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung geben; das Familienvolksbegehren schließlich sollte eine Unterstützung für die finanzielle und ideelle Stärkung der Familien sowie innerfamiliärer traditioneller Rollenteilungen bewirken.

Tabelle 1:

Volksbegehren in Österreich – Geschlechterpolitik

Jahr	Bezeichnung	Stimmbeteiligung in Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung
1975	Volksbegehren Aktion Leben	17,9
1997	Frauen-Volksbegehren	11,2
1999	Familienvolksbegehren	3,17

Die Aktion Leben, die sich gegen die Indikationenlösung und gegen die Straffreiheit der Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft wandte, erreichte insgesamt 896.000 Unterschriften und stellt damit das, gemessen an der Stimmbeteiligung, zweitstärkste Volksbegehren insgesamt dar (an erster Stelle steht das Volksbegehren gegen den Bau des Konferenzzentrums/Wien). Diese hohe Unterstützung kam durch das flächendeckende Engagement der Katholischen Kirche zustande. Auch dürfte das damals geltende Einleitungsverfahren nicht unmaßgeblich für das Ergebnis sein: Gemeindevertreter und Priester machten Hausbesuche, um die erforderlichen Unterschriften zur Einleitung des Begehrens zu sammeln. Trotzdem lohnte sich das Volksbegehren legislativ nicht. Die Fristenregelung trat 1975, wie geplant, in Kraft, die von den Volksbegehrensinitiatoren geforderten Strafregelungen blieben aus. Durch die heftigen Auseinandersetzungen rund um das Volksbegehren wurden aber auch emanzipatorische Kräfte mobilisiert. Für die autonome Frauenbewegung (Aktion unabhängiger Frauen, AUF) bildeten der „§ 144“ und die Aktion Leben einen wichtigen Kristallisationspunkt (Geiger/Hacker 1989) – wie in anderen Ländern formierte sich auch in Österreich die neue Frauenbewegung entlang der Abtreibungsfrage.

Die angeführten Referenden in europäischen Ländern sowie die Volksbegehren in Österreich machen deutlich, dass emanzipatorische Gesetzesreformen, die auf plebiszitärem Wege eingeleitet bzw. zur Abstimmung gebracht werden, einerseits eine Frauenbewegung voraussetzen und andererseits diese stärken. Sei es, weil landesweit ein Thema der Frauenbewegung und somit auch sie selbst auf den politischen Tagesordnungen steht; sei es, weil mit der Medienresonanz eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Geschlechterungleichheit einhergeht; sei es schließlich, weil durch die Aktion eine Vernetzung von politischen und sozialen Gruppierungen und Bewegungen angeregt und

unterstützt wird. Ähnliche Konsequenzen der Politisierung und der Stärkung der Frauenbewegung zeigen auch Aktivitäten, die zwar nicht ein von der Verfassung vorgesehenes Instrument bedienen, aber auf eine andere Weise eine breite soziale Bewegung und ein Handeln in einem zahlenmäßig größeren Kontext zustande bringen sowie massenmediale Aufmerksamkeit erzeugen. Beispiele dieser, an der Bevölkerung ausgerichteten Politikformen sind der „Freie Tag“ der Frauen in Island im Jahre 1975 (Thorleidsdóttir 1994), der „Frauenstreik“ in der Schweiz im Jahre 1994 (Bürer 1994) sowie der bundesweite „FrauenStreikTag“ in Deutschland ebenfalls am 8.3.1994 (beiträge zur feministische theorie und praxis 1994). Auch diese basisorientierten Aktionen zielen darauf ab, möglichst viele Frauen nach der bekannten Devise „Frauen gemeinsam sind stark“ für frauenpolitische Anliegen und gegen geschlechterhierarchische Verhältnisse auf die Straße zu bringen und mit dem Verweis auf eine zahlenmäßig große Gruppe letztlich eine Revision der parlamentarisch-repräsentativen Politikinhalt herbeizuführen.

Direktdemokratische Instrumente sind für die Wahrnehmung und das Wirken von Frauenbewegungen relevant. Ein bewegungsorientiertes Politikengagement ist aber ebenso für das Gelingen der „Verstaatlichung der Frauenfrage“ von Bedeutung – und zwar sowohl bei der Institutionalisierung als auch bei der tagespolitischen Einmischung. Denn die Frauenpolitik in den staatlichen und administrativen, strukturell stets männerdominierten Organisationen hat die vielfältige Unterstützung von Frauen außerhalb der parlamentarischen Strukturen und der politischen Parteien nötig. Unter den bestehenden machtpolitischen Konstellationen der Geschlechter ist der Erfolg der staatlichen Frauenpolitik aufs Engste mit der Existenz einer Frauenbewegung und/oder einer Frauenlobby verbunden. Denn wenn repräsentativdemokratische Agenturen der Frauenpolitik, die Initiativen und Projekte der Frauenbewegung unterstützen, dann gewinnen auch diese frauenpolitischen Agenturen an Stärke und Durchsetzungsfähigkeit (Köpl 1999). Um die Frauenbewegung war es Mitte der 90er Jahre in Österreich eher ruhig geworden. Auch die Frauenpolitik stand Anfang 1996 eher vor Rückschritten als vor Fortschritten. Die langjährige Frauenpolitikerin Johanna Dohnal bewertete das Anfang 1996 beschlossene Sparpaket, im Zuge dessen unter anderem das erhöhte Karenzgeld für AlleinerzieherInnen gestrichen wurde, als Ausdruck der strukturellen und personellen Schwäche der institutionellen Frauenpolitik. Eine sichtbare Bewegung wäre, so die ehemalige Frauenministerin, für das frauenpolitische Agieren dringend erforderlich. Helga Konrad, bis Jänner 1997 Frauenministerin, begrüßte und unterstützte das Frauen-Volksbegehren (1997), weil es zeige, „dass meine Politik eine Basis hat. Damit steigt der Druck. Ich fasse es als Unterstützung auf“ (zit. nach NEWS Nr. 47/1996). Dass dieser Zusammenhang zwischen „drinnen“ und „draußen“ in der folgenden parteipolitischen Auseinandersetzung nicht immer positiv und prospektiv thematisiert wurde, sondern dass das Frauen-Volksbegehren von ÖVP und FPÖ retrospektiv als schlechtes Zeugnis für die staatliche Frauenpolitik und insbesondere für die Repräsentantin, für die sozialdemokratische Frauenministerin, gewertet wurde, ist als Teil der parteipolitischen Wettbewerbsrhetorik zu sehen, ohne jedoch das Argument der gegenseitigen Stützung von Frauenbewegung und institutioneller Frauen-/Gleichstellungspolitik zu entkräften.

4. Das Frauen-Volksbegehren – eine kurze Verlaufsgeschichte

„Alles was Recht ist!“ lautete das Motto des Frauen-Volksbegehrens, das im April 1997 von 644.977 Menschen unterzeichnet wurde. Umgerechnet mehr als elf Prozent der Wahlberechtigten folgten der Initiative und solidarisierten sich mit den elf Forderungen zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung. Im Kanon der bisherigen Volksbegehren gilt dieses Volksbegehren durchaus als erfolgreich – mit dem Anteil von 11,2 Prozent der Stimmberechtigten nimmt es den sechsten Platz in der Rangfolge der Volksbegehren mit den höchsten Stimmbeteiligungen ein. Initiiert und getragen wurde das Frauen-Volksbegehren vom Unabhängigen Frauen Forum (UFF). Anlass war, so die Initiatorinnen, der sozialstaatliche Einschnitt durch das sogenannte Sparpaket der Bundesregierung (1996). Das Instrument Volksbegehren wurde insbesondere deshalb als adäquates Instrument erachtet, weil es für die emanzipatorische Geschlechterpolitik neu und unverbraucht war. Eingeleitet wurde das Begehren nicht aufgrund einer Basisinitiative, sondern mit den Unterschriften von 23 Nationalratsabgeordneten der SPÖ und der Grünen (zur Verlaufsgeschichte vgl. insbesondere Kogoj 1998; Geiger 1998). Da das Begehren verfassungsrechtlich gesehen erfolgreich war, das heißt, dass weit mehr als 100.000 Unterschriften erreicht wurden, musste der Volksbegehrenstext parlamentarisch behandelt werden. Das Begehren wurde dem Gleichbehandlungsausschuss im Parlament zugewiesen, wo die Forderungen beraten und Entschließungsanträge formuliert wurden. Das Hearing im Gleichbehandlungsausschuss im November 1997 machte aber bereits deutlich, dass die Fortschritte, wenn überhaupt vorhanden, auf parlamentarischer Ebene äußerst bescheiden sein würden. Tatsächlich wurden keine im exakten Wortlaut des Volksbegehrens lautenden Gesetze verabschiedet. Die späteren Regelungen bezüglich der geringfügigen Arbeitsverhältnisse und die verfassungsrechtliche Verankerung der Gleichstellung korrespondieren jedoch mit den Anliegen des Volksbegehrens. Mit Hilfe des Volksbegehrens sollte eine „Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Beschneidung der Rechte der Frauen“¹ erreicht werden. Das UFF, der Verein der Initiatorinnen, sollte eine neue, für Frauen attraktivere Organisationsform als die Frauenorganisationen der politischen Parteien sein, und das Frauen-Volksbegehren sollte, nach Darstellung der Initiatorinnen, zusätzliche Partizipationsmöglichkeiten eröffnen. Zwei unterschiedliche Komponenten politischen Handelns waren herausgefordert: die partizipatorische, sprich: die Teilnahme von Frauen an der politischen Willensbildung, und die repräsentative, sprich: die Vertretung von frauenpolitischen Interessen. Dem Projekt des UFF ist es gelungen, frauenpolitische Themen nach einer Phase der Marginalisierung wieder ins Zentrum der politischen Debatten zu rücken. Es weckte Bedürfnisse nach politischem Engagement, es motivierte und organisierte Initiativen – jedoch markant anders als die autonome Frauenbewegung. Die UFF-Bewegung widmete sich anderen Inhalten, sie wählte andere politische Mittel, sie trat für eine andere politische Form der Teilnahme ein, sie bildete andere Kooperationsformen und sie verfolgte andere Ziele als die feministische Bewegung der 70er Jahre. Insgesamt ist wenig Kontinuität zu beobachten, ausgenommen die Gemeinsamkeit der Kritik an der benachteiligten Situation von Frauen (zu Frauenbewegungen vgl. Geiger-Hacker 1989; Holland-Cunz 1994; Dackweiler 1995).

5. Systemimmanentes Instrument mit repräsentativdemokratischen Neigungen

Ein Volksbegehren durchzuführen, das bedeutet, ein in der Verfassung vorgesehenes politisches Instrument zu nutzen. Dieser Entscheidung immanent ist die Annahme bzw. die politische Überzeugung, dass mit Hilfe des Staates die materiellen Ungleichheitslagen der Frauen zu beseitigen seien. Mit dieser Ausrichtung und dem angepeilten Ort des Handelns, dem Parlament, lag das UFF weit weg von den anti-institutionellen Politikaffekten der neuen Frauenbewegung. Die grundlegende Skepsis gegenüber Staat und Recht, die die

Frauenbewegung und die Frauenforschung der letzten Jahrzehnte, insbesondere im deutschsprachigen Raum, prägte, wurde von den Initiatorinnen offensichtlich nicht geteilt. Im Gegenteil, ganz gezielt wurden staatliche Instrumente gewählt, staatliche RepräsentantInnen in den Bewegungsprozess eingebunden und Forderungen an die staatlichen AkteurInnen gerichtet. Das UFF organisierte mit dem Frauen-Volksbegehren Lobbying für frauenpolitische Anliegen. Das Volksbegehren war Brückenschlag zwischen der staatlichen Frauenpolitik und „den Frauen“. Die autonome Frauenbewegung hingegen wollte diese Funktion ganz bewusst nicht erfüllen, sie war nicht am Brückenschlag, sondern an der Abgrenzung gegenüber den sogenannten Institutionenfrauen interessiert. Diese betont staatlich-institutionelle Ausrichtung erklärt in bestimmten Maße die nicht euphorisch-unterstützende Haltung der autonomen Frauen gegenüber dem UFF-Projekt. Das UFF wendete sich rasch den Repräsentationslogiken und mediengerechten Erfordernissen moderner Politik zu. Die Personalisierung und der Zuschnitt auf einige wenige Frauen gehören inzwischen zu den Markenzeichen des UFF. Neben den Initiatorinnen Rossmann und Hammerl, beide Journalistinnen, stand Johanna Dohnal an prominenter Stelle. Eine Standardmeldung in den Medien lautete in etwa: „Die Gruppe um die bekannten Publizistinnen Eva Rossmann und Elfriede Hammerl“. Christa Pözlbauer, obwohl Vorsitzende des UFF, kam vergleichsweise selten zu Wort und ins Bild. Auf der anderen Seite wurde in Anlehnung an basisdemokratische Sehnsüchte und Traditionen der neuen Frauenbewegung von Seiten des UFF festgehalten, dass keine „Leiterin“ oder „Sprecherin“ gewählt sei, sondern dass alleine entsprechend der Kompetenzen und Interessen Aufgaben wahrgenommen werden. Dieser Anspruch wurde von der Realpolitik überholt. Insbesondere Rossmann galt in den Medien als die „Initiatorin“. Das heißt, es gab eine faktische Sprecherin, die zwar nicht gewählt, sondern die in erster Linie von den Medien gemacht war, und eine nachdem Vereinsrecht formelle Vorsitzende.

Das UFF und die Initiatorinnen konzentrierten sich auf die Medienarbeit, sie informierten und inszenierten. Es handelte sich um eine Initiative, die von Frauen mit professionellem Umgang mit Medien getragen wurde. Eine durchwegs wohlwollende Medienpräsenz wurde erreicht. Eine Erklärung für das rege Interesse einiger Printmedien und des ORF am üblicherweise marginalisierten „Frauenthema“ dürfte aber nicht nur die mediale Professionalität der Initiatorinnen gewesen sein, sondern auch die positive wie negative Involvierung des politischen Establishments. SpitzenfunktionärInnen aller politischen Parteien äußerten sich in der einen oder anderen Form zum Frauen-Volksbegehren und seinen Forderungen (Geiger 1998). Im Vergleich dazu zog die autonome Frauenbewegung das Interesse der Massenmedien lediglich bei äußerst spektakulären Aktivitäten auf sich und keineswegs dann, wenn diese etwa geschlechterdifferenzierende Statistiken (Forderung 5 des Frauen-Volksbegehrens) gefordert hätte. In der massenmedialen Resonanz liegt vermutlich der Hauptunterschied zwischen einem „autonomen“ und einem „überparteilichen“ Selbstverständnis.

Das Frauen-Volksbegehren als eine Einrichtung direkter Demokratie verbleibt in der politischen Logik der indirekten Demokratie. Denn am vorläufigen Ende des Frauen-Volksbegehrens stand die plebiszitäre Ermächtigung, am Verhandlungstisch mit RegierungsvertreterInnen zu sitzen. Dies ganz im Selbstverständnis einer repräsentativen Politikkonzeption – PolitikerInnen legitimieren sich mit Wahlen, die UFF-Frauen mit dem Volksbegehren. In beiden Fällen handelt es sich um repräsentative Politikstile, jenseits der direkten Demokratie. Die Initiatorinnen versprachen in der Vorbereitungszeit des Volksbegehrens, sich nicht nur um viele Unterschriften zu kümmern, sondern auch die politische Umsetzung der Forderungen zu betreiben. In Übereinstimmung mit diesem Versprechen drängte das UFF im Frühjahr 1997 auf einen sogenannten Frauengipfel, an dem der Bundeskanzler und die Frauenministerin auf der einen Seite und Vertreterinnen des UFF auf der anderen Seite teilnahmen. Dem Frauengipfel folgten bis zum Sommer 1997 Verhandlungsgespräche mit Regierungsmitgliedern über die

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140

einzelnen Forderungen. Dieses Vorgehen zeigt, dass sich das UFF auf der Grundlage der Unterschriften ermächtigt verstand, Verhandlungspartnerin der Regierung zu sein.

6. Die Ausrichtung an der Mehrheitsdemokratie

Die inhaltliche Ausrichtung des Frauen-Volksbegehrens orientierte sich am Verständnis über Geschlechterungleichheit bzw. Geschlechtergerechtigkeit, wie sie bei der Mehrheit der Bevölkerung vermutet werden darf. Die Forderungen sind als „sozial“ und „gerecht“ zu identifizieren. Der Fokus lag auf Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsarbeit und der besseren sozialrechtlichen Absicherung, der Hauptadressat war der Staat in seiner (gewünschten) wohlfahrtsstaatlichen Rolle. Auf den Begriff Feminismus sowie auf deklariert feministische Positionierungen und Denkweisen zum Geschlechterverhältnis als Herrschaftsverhältnis wurde verzichtet, das strukturelle Arrangement der Geschlechter sowie die hierarchische Position von Frauen und Männern ausgeblendet. Vom UFF wurde die eindeutige Interessensgegnerschaft entlang der Geschlechterlinie zu keiner Zeit aufgenommen, Staat und Gesellschaft nicht als patriarchal kritisiert. Die Situation der Frauen wurde als materiell und sozial benachteiligt charakterisiert. Frauen als Betroffene staatlicher Regelungen bzw. als Betroffene der Aufkündigung des wohlfahrtsstaatlichen Status quo standen im Vordergrund. Diese Konzeption ermöglichte es Männern, die Gleichstellungs- und Gerechtigkeitsanliegen mitzutragen. Mit der sozialen bzw. sozialpolitischen Ausrichtung geht freilich einher, dass Frauen wieder als Schwache und als Opfer debattiert wurden – konkret als Opfer der Sparpolitik und des Rückzugs des Staates. In den Forderungen und Erläuterungen des Volksbegehrens fehlte auch der Verweis auf die Gewalt im Geschlechterverhältnis. Und es fehlte schließlich die Erwähnung von Frauen, die materielle, soziale Diskriminierung aufgrund ethnischer, staatlicher Zugehörigkeit (Minderheiten, Ausländerinnen) und/oder aufgrund der sexuellen Orientierung erfahren. Mit Blick auf die „große Zahl“ der Unterschriften, wurde auf emotional-strittige, ideologisch beladene Themen vorweg bereits verzichtet.

Die Gemeinsamkeit zwischen Frauen wurde als „natürliche“ Gemeinsamkeit strapaziert. Das Logo der Initiative „52 %“ suggerierte ein Mehrheitsanliegen. Damit aber erfolgte eine unterschwellige eins-zu-eins Übersetzung der biologischen Gemeinsamkeit in eine politisch-soziale Gemeinsamkeit. Das emphatische „wir Frauen“ appellierte an eine diffuse Gemeinsamkeit und konstruierte ein politisches Handlungskollektiv. In der Vorbereitungsphase diente das „wir Frauen“ bzw. „alle Frauen sind vom Sparpaket betroffen“ zur schlichten und klaren Identitätsstiftung, in der Phase der Umsetzung des Volksbegehrens ermöglichte das angerufene „wir Frauen“, die Position des UFF bei Verhandlungen mit der Regierung und den politischen Parteien zu legitimieren und zu stärken. Das Kürzel „52 %“ war also eine Art Transportmittel, um die Anliegen in der medialen Öffentlichkeit und bei den Menschen zu platzieren. Um aber tatsächlich eine zahlenmäßig beeindruckende Unterstützung zu bekommen, mussten die Initiatorinnen auf das Image der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit ganz besonders achten. Alleine der Name UnabhängigesFrauenForum sollte dazu führen, das Frauen-Volksbegehren von politischen Parteien und kirchlichen Einrichtungen als unabhängig zu identifizieren. Aber nicht eine generelle Distanz zu politischen Parteien, sondern eine Äquidistanz mit Kooperation war die strategische Formel. Das UFF beanspruchte, eine überparteiliche Plattform zu bilden. Tatsächlich ist eine breite Kooperation zwischen Gruppen gelungen, die in der parteipolitisch fragmentierten Landschaft nicht unbedingt üblich ist. Parteifrauen neben Kirchenfrauen, Frauenreferentinnen, Gewerkschafterinnen, Studentinnen und Bäuerinnen etc. unterstützten das Frauen-Volksbegehren. Trotzdem entwickelte sich die Plattform als ein Bündnis mit starker Parteienpräsenz von SPÖ, Grünen und LIF.

7. Die politischen Parteien – Fraktionstreue und Frauensolidarität

Autorin/Autor Sieglinde-Katharian Rosenberger • Titel: Dierkte Demokratie und Geschlechterpolitik

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140 • Onlinequelle: www.demokratiezentrum.org

Die Gleichbehandlungspolitik ist in Österreich im Rechts/Links-Spektrum zu verorten. Über die konkreten Gleichstellungsinstrumente wie Frauenförderung und Quoten besteht zwischen den politischen Parteien nicht Konsens, sondern Meinungsdivergenz. Seit dem Engagement der neuen Frauenbewegung erachten politische Parteien in der „Frauenfrage“ eine Chance zur Positionierung im tagespolitischen Geschehen. Für eher linke Parteien erlaubt das Thema Gleichstellung Profilierung, für eher rechte Parteien erlaubt es Abgrenzung. Vor diesem Hintergrund ist es selbst für frauenbewegte Politikerinnen nicht opportun, eine gemeinsame Position in der Geschlechterpolitik zu formulieren (Rosenberger 1995). Es ist daher keineswegs verwunderlich, dass es dem UFF nicht gelang, das Volksbegehren aus dem parteipolitischen Streit herauszuhalten und die Forderungen jenseits von Parteiideologien und -loyalitäten zu diskutieren. Die einzelnen politischen Parteien, einschließlich der Frauenvertreterinnen, bezogen entsprechend ihrer allgemeinen Haltung zur Gleichbehandlung der Geschlechter Position. Wie verhielten sich nun die politischen Parteien zum Volksbegehren und gegenüber einzelnen Forderungen?

- „Ich unterstütze zwar die Anliegen der Initiatorinnen, aber einige Punkte sind einfach nicht umsetzbar, zum Beispiel 15.000 Mindesteinkommen“, meinte Bundeskanzler Klima in einem Zeitungsinterview. Mit dieser Feststellung ist der Kurs bzw. der Kompromiss der Partei- und Regierungsspitze der SPÖ illustriert: vorsichtige, bedächtige Unterstützung sowie der Hinweis, dass einige Punkte noch der Diskussion bedürften. Frauenministerin Helga Konrad betrachtete die Bewegung als Basis, um die eigenen jahrelangen Forderungen besser durchsetzen zu können (beispielsweise Verankerung der Frauenförderung in der Bundesverfassung, Kinderbetreuungseinrichtungen). Barbara Prammer schloss sich nach anfänglicher Zurückhaltung ebenfalls dieser Sichtweise an. Johanna Dohnal schließlich zählte zu den Proponentinnen des UFF. Die Frauenorganisation der Partei, aber auch die ÖGB-Frauen unterstützten engagiert das Projekt. Ihre Begründung: Die meisten Forderungen würden sich mit Beschlüssen der SPÖ decken. Die Nähe zu bzw. die Distanz von den Forderungen des Frauen-Volksbegehrens verdeutlicht die innerparteiliche Konfliktlinie der Kategorie Geschlecht. Die Frauenpolitikerinnen erhofften sich eine Stärkung in der eigenen Partei und somit eine Stärkung in der politischen Landschaft. Männer waren nach Außen eher zurückhaltend.
- Die *Grünen* erklärten das Frauen-Volksbegehren zum Anliegen der Gesamtpartei. In parteieigenen Mitteilungsblättern tauchte die Formulierung „Wir unterstützen“ auf, diverse Werbeträger der Partei wurden in den Dienst der beiden gleichzeitig laufenden Volksbegehren (Frauen-Volksbegehren, Gentechnik-Volksbegehren) gestellt. Eine Dringliche Anfrage mit der Einberufung einer Sondersitzung im Nationalrat am 10.4.1997, also während des Eintragungsverfahrens, unterstreicht, wie sehr die Volksbegehren zur Parteisache deklariert wurden.
- Heide Schmidt und weitere Abgeordnete des Liberalen Forums erklärten, das Frauen-Volksbegehren (nicht jedoch das Gentechnik-Volksbegehren) zu unterschreiben. Grundsätzlich wurde ein Bekenntnis zur Gleichberechtigung abgegeben und folglich auch zum Frauen-Volksbegehren. Gleichzeitig wurden jene Forderungen, die insbesondere die Wirtschaft tangieren, als problematisch eingestuft. Die einzelnen Einschränkungen sollten aber das grundsätzliche Anliegen der Gleichstellung nicht zu Fall bringen, so die zusammenfassende LIF-Position. Ein Vergleich der Argumentationsweisen zwischen ÖVP und LIF zeigt, dass es in beiden Parteien Stimmen gab, die einerseits das Grundanliegen des Frauen-Volksbegehrens unterstützten, andererseits hinsichtlich der wirtschafts- und ordnungspolitischen Forderungen Bedenken artikulierten, dass das LIF daraus aber die Konsequenz zog, das Grundanliegen zu unterstützen, während die ÖVP und die ÖVP-Frauen dies ablehnten.

- Von der FPÖ wurde das Frauen-Volksbegehren als Beweis für das Versagen der Regierungspolitik, von der ÖVP als Beweis für das Versagen der sozialdemokratischen Frauenministerinnen gewertet. Nach dem Motto: Hätten Dohnal und Konrad sich in der Regierung durchgesetzt, dann bräuchte es dieses Volksbegehren gar nicht. Parallel dazu wurden die einzelnen Forderungen mit unterschiedlicher Vehemenz und Begründung abgelehnt. ÖVP und FPÖ lehnten die Forderungen ab und versuchten gleichzeitig der Öffentlichkeit klarzumachen, dass das, was sie ohnehin nicht wollen und was es daher aufgrund der parteipolitischen Stärkeverhältnisse auch nicht gibt (beispielsweise Karenzgeld für AlleinerzieherInnen für die Dauer von zwei Jahren), ein Versagen der Frauenpolitikerinnen darstellt. Dies illustriert, dass das Frauen-Volksbegehren ganz „normal“ der Parteienkonkurrenz eingeschrieben ist.

- „Neun der elf Forderungen sind frauenfeindlich. Ich rate jedem ab, zu unterschreiben. Was gut gemeint ist, ist das Gegenteil von gut gemacht“², Andreas Khol, Klubobmann der ÖVP. Die Ablehnung des Frauen-Volksbegehrens von ÖVP-PolitikerInnen wurde aber keineswegs immer so deutlich formuliert. Die Sprachregelungen der Distanzierungen waren vielschichtig gewählt und variierten in den einzelnen Phasen des Begehrens beträchtlich. Als das Volksbegehren im Spätherbst 1996 der Öffentlichkeit präsentiert wurde, meinten einzelne ÖVP-Politikerinnen noch, dass die Debatte über „schreiendes Unrecht“³ gut sei. Angela Orthner, oberösterreichische Landtagspräsidentin, wurde am 8.11.1996 im ÖVP-Parteiorgan Neues Volksblatt mit folgendem Satz zitiert: „Man muß alles unterstützen, was berechnigte Frauenanliegen in die öffentliche Diskussion rückt“. In den ersten Dezemberwochen aber dürfte sich bereits eine offizielle Parteilinie herausgebildet haben, die zwar das Anliegen der Gleichberechtigung als positiv hervorstrich, gleichzeitig aber die Forderungen des UFF ablehnte. Generalsekretärin Maria Rauch-Kallat sprach metaphorisch von „Belastungsideen, die man am besten gleich im Keim erstickt“⁴. Neben dem Argument, dass das Frauen-Volksbegehren unfinanzierbare sozialpolitische Forderungen enthalte – staatliche Ausgleichszahlungen bei Mindestlöhnen, eigenständige Pensionsregelung für Frauen – wurde als zweites Gegenargument eine Frauenfeindlichkeit ins Treffen geführt. Frauenfeindlich deshalb, weil die sozialrechtlichen Forderungen zu neuen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und zur Vernichtung von Arbeitsplätzen für Frauen führen würden.⁵

8. Die Post-UFF-Ära: Repräsentativdemokratische Weiterführungen

Einem Volksbegehren kommen vom unmittelbaren Impuls auf die Gesetzgebung abgesehen, weitere politische Funktionen zu. Das Frauen-Volksbegehren wirkte insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung.* Durch die vielen Diskussions- und Informationsveranstaltungen und durch das starke Medienecho konnte die Motivation und das Engagement für (Frauen-)Politik angeregt werden.

- *Organisierung.* Mit dem Volksbegehren erfolgte eine Organisierung von Frauen über bereits bestehende Einrichtungen und Szenen hinaus. Es kam zu einer Bündelung von Meinungen, Gefühlen und Interessen; neue bzw. seltene Kooperationsformen wie die „überparteiliche“ Zusammenarbeit wurden in einer parteienstaatlich-ideologisch fragmentierten Gesellschaft praktiziert.

- *Frauenpartei.* Das Volksbegehren war ein Testlauf für die Idee einer Frauenpartei bzw. die Initiatorinnen stellten zur machtpolitischen Stärkung der Frauen- und Gleichstellungspolitik die

Gründung einer Frauenpartei in Aussicht. Schweden kam als „best-practice“ in die Diskussion. In Schweden nämlich war anlässlich der letzten Parlamentswahlen von Frauen die Gründung einer Frauenpartei überlegt worden. Die politischen Parteien reagierten unmittelbar, indem sie Frauen auf die Listen setzten. Mit dem Ergebnis, dass mehr als 40 Prozent der Abgeordneten weiblich waren und in der Regierung eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern bestand (Fronman 1994).

- **Agendasetzung.** Das Frauen-Volksbegehren brachte Frauen und Gleichbehandlungsanliegen in den öffentlichen Raum. Ein Indikator, der die Aufmerksamkeit gegenüber frauenpolitischen Themen in der post-Frauen-Volksbegehren-Phase deutlich macht, ist die verstärkte Referenz der politischen Parteien gegenüber „den Frauen“. Insbesondere jene Parteien, die das Frauen-Volksbegehren nicht mittrugen, wurden noch in der Endphase des Verfahrens aktiv: Die ÖVP stellte der Öffentlichkeit unmittelbar vor Eintragungsende ein frauenpolitisches Programm, die „ÖVP-Frauenoffensive '97 ‚Vorsorge statt Fürsorge“ vor. Die FPÖ schloss im März 1997 einen „Vertrag mit Österreichs Frauen“, in dem schlagwortartig nahezu alle Gemeinplätze über die Benachteiligung der Frauen vorkamen.
- Es sind *Sogwirkungen* festzustellen, wie beispielsweise die Bemühungen, Frauen für repräsentative Spitzenpositionen in der Politik in Erwägung zu ziehen. Im Nominierungsprozess für die Bundespräsidentenschaftswahl war von fast allen Parteien zu hören, dass eine Kandidatin gesucht werde. Frauen hätten, so die Stimmung, besonders große Chance für diesen Wahlgang. Selbst Eva Rossmann wurde im Vorfeld der KandidatInnensuche in den Medien genannt. Ohne hier genauer auf die Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit in Wahlauseinandersetzungen einzugehen, ist jedenfalls festzuhalten, dass es nach dem Frauen-Volksbegehren nicht mehr als Nachteil galt, eine Frau für Spitzenpositionen zu nominieren. Damit hat sich in der Stimmungslage der Bevölkerung und in den Parteistrategien doch Gravierendes geändert.
- Parallel zur Thematisierung der Gleichstellungsmaßnahmen laufen Bemühungen und Initiativen, die nicht ein Mehr an Gleichberechtigung, sondern ein *Mehr an traditioneller Rollenpraxis* anstreben. Familienminister Bartenstein forderte, dass, wenn die Gleichstellung der Frauen in der Verfassung verankert werde (so wie es der erste Punkt des Frauen-Volksbegehrens vorsieht), dann auch parallel dazu eine Verankerung der Familie in der Verfassung einhergehen müsse.⁶ Die familienpolitischen Kampagnen zu Betreuungsscheck und Familienbesteuerung sind ebenfalls im Lichte der Forcierung der Gleichbehandlung zu sehen. Denn wenn Gleichbehandlungsanliegen verstärkt an die Öffentlichkeit kommen, dann meldet sich die Gegenseite zu Wort. Die Zuspitzung von Frauen- und Familienpolitik ist in diesem Sinne durchaus logisch.

Auf das Frauen-Volksbegehren folgte das Familienvolksbegehren, das zwar zahlenmäßig kein Erfolg war, das aber insgesamt im Kontext eines erfolgreichen familienpolitischen Revivals zu sehen ist. Im Nationalratswahlkampf (1999) waren Frauen als Wählerinnen mit familienpolitischen Angeboten äußerst umworben. Letztlich haben diese Nationalratswahlen jene Parteien gestärkt, die sich gegen das Frauen-Volksbegehren aussprachen. Allerdings ist der Gendergap im Wahlverhalten signifikant festzustellen: FPÖ und ÖVP wurden relativ stärker von Männern als von Frauen gewählt, SPÖ, Grüne und das LIF hingegen stärker von Frauen als von Männern. Die Auseinandersetzungen zur Geschlechterpolitik gehen weiter, Lebensentwürfe von Frauen bleiben Gegenstand der politischen Debatte. Soviel gilt es vorläufig festzuhalten: Um die Rahmenbedingungen für ein eigenständiges Leben der Menschen, von Männern und von Frauen, zu schaffen, wird sowohl direkt-demokratisches wie

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140

indirekt-demokratisches Engagement notwendig sein. 6 Positionspapier für das Familienministerium, 2. Gesprächsrunde auf Regierungsebene, 4.7.1997.

Literaturverzeichnis

Beccalli, Bianca (1996). The Modern Women's Movement in Italy, in: Monica Threlfall (eds.): Mapping the Women's Movement, London/New York, 152–183.

beiträge zur feministischen theorie und praxis, FrauenStreik – Streitfragen, 36.

Brunetti, Aymo/Thomas Straubhaar (1996). Direkte Demokratie – „bessere“ Demokratie? Was lehrt uns das Schweizer Beispiel?, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1, 7–26.

Bürer, Margrit (1994). „Lustvoll, bunt und engagiert – Das Ausland fiebert mit“ Frauenstreik in der Schweiz, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis, 36, 53–64.

Dackweiler, Regina (1995). Ausgegrenzt und eingemeindet. Die neue Frauenbewegung im Blick der Sozialwissenschaften, Münster.

Froman, Ingmar (1994). Das Schweden der Frauen, Stockholm.

Geiger, Brigitte/Hanna Hacker (1989). Donauwalzer Damenwahl. Frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich, Wien.

Geiger, Brigitte (1997). Das FrauenVolksbegehren als Medienereignis, in: Traude Kogoj (Hg.): Lauter Frauen. Hintergründe und Perspektiven des Frauenvolksbegehrens, Wien, 180–201.

Hoecker, Beate (1995). Politische Partizipation von Frauen. Ein einführendes Studienbuch, Opladen.

Hoecker, Beate (Hg.) (1998). Handbuch politische Partizipation von Frauen in Europa, Opladen.

Holland-Cunz, Barbara (1994). Frauenstreik. Nachdenken über einen politischen Mythos, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis, 36, 111–118.

Kogoj, Traude (1998). Lauter Frauen. Hintergründe und Perspektiven des Frauenvolksbegehrens, Wien.

Knäpper, Marie-Theres (1984). Feminismus – Autonomie – Subjektivität. Tendenzen und Widersprüche in der neuen Frauenbewegung, Bochum.

Kontos, Silvia (1995). Jenseits des hydraulischen Bewegungsmodells: Einwände gegen das backlash-Konzept, in: Mechthild Jansen/Sigrid Baringhorst/Martina Ritter (Hg.): Frauen in der Defensive? Zur backlash-Debatte in Deutschland, Münster, 29–57.

Köpl, Regina (1999). Das Ende der Bescheidenheit? 20 Jahre institutionelle Frauenpolitik in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1, 63-75.

Lovenduski, Joni/Pippa Norris (eds.) (1993). Gender and Party Politics, London/Thousand Oaks/New Dehli (Sage Publications).

Mahon, Evelyn (1996). Women's Rights and Catholicism in Ireland, in: Monica Threlfall (eds.): Mapping the Women's Movement, London/New York, 184–215.

Möckli, Silvano (1994). Direkte Demokratie. Ein internationaler Vergleich, Bern/Stuttgart/Wien.

Printquelle: in: Wolfgruber, Elisabeth / Grabner, Petra (Hg.): Politik und Geschlecht. Dokumentation der 6. Frauenringvorlesung an der Universität Salzburg WS 1999. Studien-Verlag, Wien/Innsbruck 2000, S. 103-140

Mesner, Maria (1994). Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich, Wien.

Pelinka, Anton (1994). Die Zukunft der direkten Demokratie, in: Anton Pelinka (Hg.): EU-Referendum, Wien, 185–197.

Pelinka, Anton/Sieglinde Rosenberger (2000). Österreichische Politik. Grundlagen – Strukturen – Trends, Wien.

Rosenberger, Sieglinde (1995), „Lieber gleich-berechtigt als später“, in: Reinhard Sieder/Heinz Steinert/Emmerich Tálos (Hg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft, Politik, Kultur, Wien, 354–369.

Rosenberger, Sieglinde (1998). Frauen begehren auf – Das österreichische Frauen-Volksbegehren, in: Zeitschrift für Frauenforschung, 3, 43–58.

Schmidt, Manfred (1995). Demokratietheorien, Opladen.

Senti, Martin (1994). Geschlecht als politischer Konflikt, Bern/Stuttgart/Wien.

Thorleifsdóttir, Thorhildur (1994). Der „Freie Tag“ der Frauen von Island 1975, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis, 36, 35–42.

Anmerkungen:

1 In einem der ersten Informationsschreiben des UFF, getitelt mit „Wir über uns“ (ohne Datumsangabe), mit dem sich die Initiatorinnen vorstellen, werden einige Punkte programmatischen Gehalts vorgestellt.

2 Vgl. NEWS 14/1997.

3 Vgl. NEWS 47/1996.

4 Vgl. NEWS 51/1996.

5 Vgl. Presseaussendungen der ÖVP „Warum das Frauen-Volksbegehren nicht unterschrieben werden kann“, 13.2.1997, OTS087 5 II 0272 NNVOO4; 4.3.1997 OTS142 5

II O322 VPKOO5.